

VERORDNUNG DES LANDKREISES UNTERALLGÄU ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „HOCHFIRST“

vom 02.11.1988 (KABl 1988 S. 563)

Aufgrund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 719-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVGl S. 135), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 06.09.1988 Nr. 820-8623.10-4/1 genehmigte Landschaftsschutzverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der „Hochfirst“ - ein Waldgebiet westlich des Ortsteiles Erisried der Gemeinde Stetten und östlich der Gemeinde Sontheim im Landkreis Unterallgäu wird unter der Bezeichnung „Hochfirst“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 600 ha. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte M 1 : 5000 eingetragen, die beim Landratsamt Unterallgäu und den Gemeinden Stetten, Markt Rettenbach und Sontheim niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte (Schraffuraußenkante).
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist
 - a) der Erhalt eines standortgerecht aufgebauten Waldgebietes als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
 - b) die Sicherstellung der floristisch reich gegliederten Schluchtwaldgesellschaften,
 - c) die Sicherstellung der natürlichen Entwicklungsgrundlagen für bedeutsame ornithologische Artenvertreter,
 - d) die Wahrung der ökologischen Funktion des Waldgebietes durch Schutz der besonderen, geologisch bedingten Vielfalt.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; insbesondere ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen und Handlungen

- (1) Eine vorherige naturschutzrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes muss einholen, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu verändern,
 3. Bodenbestandteile (z.B. Kies, Sand u.a.) abzubauen, bestehende Anlagen zu erweitern, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern.
 4. ober- oder unterirdisch geführte Draht, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
 5. Straßen, Wege, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 6. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen -ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Grundstücke.
 7. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Wohn- oder Verkaufswagen aufzustellen, zu zelten oder zelten zu lassen oder Feuer anzuzünden,
 8. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen anzubringen, ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegmarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten; die Verwendung von Leuchtschrift ist jedoch erlaubnispflichtig,
 9. Gewässer und deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
 10. Nass- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Drainage zu entwässern oder trocken zu legen,
 11. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze und Sträucher außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen.
- (2) Die Erlaubnis setzt voraus, dass
- a) das Vorhaben nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft oder
 - b) das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
- Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 5 Befreiung

- (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vorliegen, kann das Landratsamt gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Würde durch die Befreiung die Erreichung des Schutzzweckes oder der Bestand des Schutzgebietes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Für die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, die im Flurnummernverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgeführt sind, gilt diese Verordnung nicht.
- (2) Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 ist im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung nicht erforderlich für die Errichtung von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird.
- (3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Verordnung ist ferner die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.
- (4) Für Handlungen und Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und zur Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und von Anlagen der Bundespost und Bundesbahn notwendig sind, muss keine Erlaubnis eingeholt werden, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen. Gleiches gilt für landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
 2. Maßnahmen ohne die nach § 4 und 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis oder Befreiung vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Erlaubnis gemäß § 4 oder einer Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung festgesetzten vollziehbaren Auflage oder Bedingung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hochfirst“ (§ 6 Abs. 1)

Flurnummernverzeichnis:

Gemarkung Stetten: Flur-Nr.	1514, 1515, 1516, 1517, 1519/3, 1520, 1632, 1634, 1635, 1636, 1636/2, 1637, 1638,
Gemarkung Erisried: Flur-Nr.	87, 88, 90, 589
Gemarkung Sontheim: Flur-Nr.	410/5